## **PRESSEINFORMATION**



Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin Telefon 030 / 585 84 04 - 0 E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo November 2022 – 1

Unterstützung durch den Arbeitgeber – Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro steuer- und sv-frei

Die sogenannte Inflationsausgleichsprämie wurde beschlossen und damit gesetzlich geregelt. "Der Arbeitgeber darf bereits mit der nächsten Gehaltsabrechnung dem Arbeitnehmer diese Prämie von bis zu 3.000 Euro auszahlen", erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. "Er ist gesetzlich nicht verpflichtet, diese zu bezahlen und bekommt sie auch nicht vom Staat erstattet, wie etwa die Energiepreispauschale", stellt Nöll klar. Wenn der Arbeitgeber die Inflationsausgleichsprämie zahlt, muss sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden. Gehaltsumwandlungen sind nicht zulässig. "Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, einen geringeren Betrag zu bezahlen oder die Prämie in mehrere Teilbeträge aufzusplitten", erläutert Nöll. Die maximal möglichen 3.000 Euro müssen weder ausgeschöpft noch in einer Summe, noch als Barlohn per Überweisung auf das Konto gezahlt werden. Denkbar sind auch Sachbezüge. "Wenn der Arbeitnehmer beispielsweise ein Auto benötigt und der Arbeitgeber ein nicht mehr benötigtes Fahrzeug in seinem Fuhrpark hat, kann er dieses dem Arbeitnehmer als Inflationsausgleichsprämie steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen, wenn dessen Wert maximal 3.000 Euro beträgt", gibt Nöll ein Beispiel. Der Zeitraum für die Gewährung der Inflationsausgleichsprämie endet am 31. Dezember 2024. So wird sichergestellt, dass möglichst viele Arbeitgeber die Möglichkeit nutzen können, die Inflationsausgleichsprämie an ihre Arbeitnehmer zu bezahlen. Arbeitnehmer können diesen Maximalbetrag in Bezug zu jedem Arbeitgeber ausschöpfen. Das bedeutet, hat jemand zwei Beschäftigungsverhältnisse oder wechselt er zwischenzeitlich den Arbeitgeber, gilt jeweils der Höchstbetrag von 3.000 Euro. Die Regelung gilt grundsätzlich für Arbeitnehmer aller Branchen und auch für Minijobber oder in Teilzeit tätige Rentner. Bei Minijobbern wird die Inflationsausgleichsprämie nicht auf die Verdienstgrenze von 520 Euro monatlich angerechnet.